Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026 Donnerstag, 29. Oktober 2026 Nr. 44

I n h a l t

Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche
Bekanntmachung gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des
Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Fa. Wacker Chemie AG für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus dem Alzkanal und der Salzach für die Kühl- und Brauchwasserversorgung des Werkes Burghausen

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Fa. Wacker Chemie AG für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in den Alzkanal und in die Salzach sowie von Kühlwasser und Niederschlagswasser in den Alzkanal/Unterwasser und der bei der Wasseraufbereitung anfallenden Sedimentationswässer, Filterrückspülwässer und Trichterschlammwässer in den Alzkanal/Oberwasser aus dem Werk Burghausen

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
- Änderung der Anlage *0606 – Glaswerkstatt
Vorhaben (10001) – Umbau HF-Reinigungsbecken

Öffentliche Bekanntmachung
Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

Jugendhilfeausschusssitzung

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Mörnbach im Landkreis Altötting, von Fluss-km. 3,400 bis 15,780 (Gewässer II./III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinden/Stadt Altötting, Kastl, Teising, Tüßling und Unterneukirchen

Sachgebiet 21 – Wasserrecht

Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche

Bekanntmachung gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.02.20216, Az. 52e-U4502-2010/3-103

Das Wasserwirtschaftsamt Traunstein hat gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 12.02.2016, AZ. 52e-U4502-2010/3-103 über die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche die beabsichtigten Berichtigungen der in den Anlagen 2 und 3 verzeichneten Gewässer (Wildbäche und ausgebaute Wildbachstrecken) an das Landratsamt Altötting, in dessen Amtsbezirk sich die Berichtigungen auswirken, übermittelt.

Die beabsichtigten Berichtigungen werden hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die vorgesehenen Änderungen sollen am 01.03.2027 mit Erlass der Bekanntmachung durch das StMUV in Kraft treten.

Anlage 2 (Wildbäche)

Anlage 3 (ausgebaute Wildbachstrecken)

84503 Altötting, 26.10.2026
Untere Wasserrechtsbehörde

Bayerisches Landesamt für Umwelt

LfU-61
Karl Mayer

04.08.2026

Anlage zum LfU-Schreiben Aktenzeichen 61-4443-77655/2026

Aufnahme, Löschung, Änderungen, Umwidmung im Wildbachverzeichnis

Die Auflistung der Änderungen in der Anlage 2 (Wildbäche) des Gewässerverzeichnisses beziehen sich auf die jeweiligen Wildbacheinzugsgebiete. Sortiert nach WWA und Landkreisen sind in der Unterüberschrift die betroffenen Landkreise und Kommunen aufgelistet. Mehrfachnennungen ergeben sich, durch die landkreis- und gemeindeübergreifende Ausdehnung der Einzugsgebiete.

Die Auflistung der Änderungen in der Anlage 3 (ausgebaute Wildbachstrecken) des Gewässerverzeichnisses beziehen sich auf die Ausbaustrecken mit der jeweils eindeutigen Strecken-ID. Sortiert nach WWA und Landkreisen sind in der Unterüberschrift auch hier die betroffenen Landkreise und Kommunen aufgelistet.

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
132	414008	Thannberger Graben	Beginn der Schluchtläufe nördlich und westlich von Gmeinholzen, Gde. Reischach, Lkr. Altötting	Einlaufsperre des Kiesfanges an der Kreisstraße AÖ 5 Kager - Perach, Gde. Perach, Lkr. Altötting	

Lkr. Altötting: Perach, Reischach, Erlbach:

Änderung und Präzisierung der Beschreibung des Anfangspunktes und des Endpunktes des Einzugsgebietes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
133	414009	Weitbach	Beginn des Schluchtlaufes östlich von Pomming, Gde. Perach, Lkr. Altötting	Einmündung des Steinbaches östlich des Bahnhofs Perach, Gde. Perach, Lkr. Altötting	Ausgenommen Ausleitungen

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
133	414009	Weitbach	Beginn des Schluchtlaufes südlich von Taiding, Ursprünge der Quellbäche, Gde. Erlbach, Gde. Reischach, Gde. Perach, Lkr. Altötting	Einmündung des Steinbaches südöstlich der Pergerstraße in Perach bzw. Einmündung der Seitenbäche in den Weitbach, Gde. Perach, Lkr. Altötting	Ausgenommen Ausleitungen

Lkr. Altötting: Unterneukirchen

Änderung der Beschreibung des Beginns des Einzugsgebietes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
156	414032	Oberer Schroffengraben	Beginn des Grabeneinschnittes, ca. 300 m oberhalb des Durchlasses in der Staatsstraße 2356 nordöstlich von Klafflsberg, Gde. Unterneukirchen, Lkr. Altötting	Mündung in den Kremplmühlbach, Gde. Unterneukirchen, Lkr. Altötting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
156	414032	Oberer Schroffen-graben	Beginn des Grabenein-schnittes, ca. 350 m ober-halb des Durchlasses in der Staatsstraße 2356 nordöst-lich von Klafflsberg, Gde. Unterneukirchen, Lkr. Altöt-ting	Mündung in den Kremplmühlbach, Gde. Unterneukirchen, Lkr. Altötting	

Lkr. Altötting: Unterneukirchen

Verbesserung der Beschreibung des Beginns und des Endes des Einzugsgebietes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
157	414033	Schroffenbach	Sandfang nördlich der Schroffensiedlung, Gde. Unterneukirchen, Lkr. Altöt-ting	Fuß des linken Aiztal-hanges, Gde. Unter-neukirchen, Lkr. Altöt-ting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
157	414033	Schroffenbach	Beginn des Grabenein-schnittes, ca. 200 m nord-östlich der Schroffensied-lung, Gde. Unterneukirchen, Lkr. Altötting	Mündung in den Kremplmühlbach, Gde. Unterneukirchen, Lkr. Altötting	

Lkr. Altötting: Reischach, Perach

Verbesserung der Beschreibung des Beginns des Einzugsgebietes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
164	414040	Westerndorfer Gra-ben	Ursprung östlich von En-gersberg, Gde. Reischach, Lkr. Altötting	Ende des Schluchtlau-fes südlich von Wes-terndorf, Gde. Perach, Lkr. Altötting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
164	414040	Westerndorfer Graben	Beginn des Grabeneinschnittes nördlich von Ehrnsberg, Gde. Reischach, Lkr. Altötting	Ende des Schluchtlaufes südlich von Westerndorf, Gde. Perach, Lkr. Altötting	

Lkr. Altötting: Perach

Verbesserung der Beschreibung des Beginns des Einzugsgebietes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
165	414041	Steinbach (AÖ)	Ursprung nordwestlich von Kügler, Gde. Perach, Lkr. Altötting	Mündung in den Weitbach östlich des Bahnhofs Perach, Gde. Perach, Lkr. Altötting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
165	414041	Steinbach (AÖ)	Beginn der Grabeneinschnitte westlich von Weberhäusl und Schmidhub, südöstlich von Anzenberg, Gde. Perach, Lkr. Altötting	Mündung in den Weitbach östlich des Bahnhofs Perach, Gde. Perach, Lkr. Altötting	

Lkr. Altötting: Perach, Reischach

Verbesserung der Beschreibung des Beginns und des Endes des Einzugsgebietes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
207	414084	Rothhaus-Graben	Ursprung Schlucht südlich von Engersberg, Gde. Perach, Lkr. Altötting	Unteres Ende des Schuttkegels, ca. 500 m östlich Rothhaus, Gde. Perach, Lkr. Altötting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
207	414084	Rothhaus-Graben	Beginn des Schluchtlaufes südlich von Engersberg, Gde. Perach, Lkr. Altötting	Unteres Ende des Schluchtlaufes östlich Rothhaus, Gde. Perach, Lkr. Altötting	

Lkr. Altötting: Marktl, Erlbach, Perach

Verbesserung der Beschreibung des Beginns des Einzugsgebietes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
166	414042	Buchreiter Graben	Beginn des Schluchtlaufes bei Buchholz, Gde. Erlbach, Lkr. Altötting	Ende des Schluchtlaufes vor der Mündung in das Innaltwasser (Peracher Lacke), Gde. Perach, Lkr. Altötting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
166	414042	Buchreiter Graben	Beginn der Schluchtläufe bei Buchholz sowie nördlich und südlich von Weingarten, Gde. Erlbach, Gde. Perach, Lkr. Altötting	Ende des Schluchtlaufes vor der Mündung in das Innaltwasser (Peracher Lacke), Gde. Perach, Lkr. Altötting	

Lkr. Altötting: Marktl

Korrektur der Beschreibung des Endes des Einzugsgebietes. Die Einzugsgebietsbegrenzung wurde bis zur Verrohrung angepasst

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
169	414045	Bruckberggraben	Ende der Straßenentwässerungsleitung am oberen Bruckberg ca. 250 m südwestlich von Thannöd, Markt Marktl, Lkr. Altötting	Kiesfang vor dem Beginn des verrohrten Unterlaufes, Markt Marktl, Lkr. Altötting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
169	414045	Bruckberggraben	Ende der Straßenentwässerungsleitung am oberen Bruckberg ca. 250 m südwestlich von Thannöd, Markt Marktl, Lkr. Altötting	Beginn des verrohrten Unterlaufes, Markt Marktl, Lkr. Altötting	

Lkr. Altötting: Mehring, Burgkirchen a.d.Alz

Verbesserung der Beschreibung des Beginns des Einzugsgebietes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
205	414082	Lohnergraben	Beginn des Grabeneinschnitts bei Thalhausen, Gde. Burgkirchen a.d.Alz, Lkr. Altötting	Einlaufbauwerk südlich des alten Alzkanals, Gde. Burgkirchen a.d.Alz, Lkr. Altötting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
205	414082	Lohnergraben	Beginn des Schluchtlaufes bei Thalhausen, Gde. Burgkirchen a.d.Alz, Lkr. Altötting	Einlaufbauwerk südlich des alten Alzkanals, Gde. Burgkirchen a.d.Alz, Lkr. Altötting	

Lkr. Traunstein / Altötting: Kienberg [Traunstein], Obing [Traunstein], Engelsberg [Traunstein], Tacherting [Traunstein], Kastl [Altötting], Garching a.d.Alz [Altötting], Altöttinger Forst [Altötting], Tüßling [Altötting], Altötting [Altötting], Neuötting [Altötting]:

Korrektur der Beschreibung des Anfangspunktes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
129	414005	Mörnbach (Griesbach)	Beginn des ausgebauten Gerinnes nördlich der St 2550 in Neuötting, Stadt Neuötting, Lkr. Altötting	Beginn des überdeckten Gerinnes südwestlich der Innbrücke in Neuötting, Stadt Neuötting, Lkr. Altötting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
129	414005	Mörnbach (Griesbach)	Beginn des ausgebauten Gerinnes südlich der St 2550 in Neuötting, Stadt Neuötting, Lkr. Altötting	Beginn des überdeckten Gerinnes südwestlich der Innbrücke in Neuötting, Stadt Neuötting, Lkr. Altötting	

Lkr. Traunstein / Altötting: Tittmoning [Traunstein], Palling [Traunstein], Kirchweidach [Altötting], Garching a.d.Alz [Altötting], Halsbach [Altötting], Feichten a.d.Alz [Altötting], Burgkirchen a.d.Alz [Altötting], Tyrlaching [Altötting]

Verbesserung der Beschreibung des Beginns des Einzugsgebietes

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
163	414039	Halsbach	Wegbrücke südlich von Schönberg, Gde. Burgkirchen a.d.Alz, Lkr. Altötting	Mündung in das Überlaufgerinne des Alzkanals bei Burgkirchen, Gde. Burgkirchen a.d.Alz, Lkr. Altötting	

Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
163	414039	Halsbach	Straßenbrücke südlich von Schönberg, Gde. Burgkirchen a.d.Alz, Lkr. Altötting	Mündung in das Überlaufgerinne des Alzkanals bei Burgkirchen, Gde. Burgkirchen a.d.Alz, Lkr. Altötting	

Lkr. Traunstein: Ruhpolding, Unterwössen, Reit im Winkl:

Änderung der Beschreibung des Anfangspunktes des Einzugsgebietes sowie der Bemerkungen mit den ausgenommenen Gewässern

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
134	414010	Lofer	Ursprünge der Quellbäche Schwarzlofer und Weißlofer, Gde. Unterwössen und	Staatsgrenze zu Österreich südwestlich von Reit im Winkl, Gde. Reit im Winkl, Lkr. Traunstein	Ausgenommen: Graben bei Illmau, Graben nordöstlich von Unterbichl, Unterläufe des Dosbachs (ab nördlicher B 305), Pöschgraben (ab Ortsbe-

Folgend werden die Änderungen in der Anlage 3 (ausgebaute Wildbachstrecken) beschrieben:

WWA Regensburg:

Lkr., Cham: Gde. Lam

Die beiden Ausbaustrecken am Triebwerkskanal bei Hinterschmelz mit der Strecken-ID 1148 und 979 wurden gelöscht.

WWA Kempten:

Lkr., Lindau (Bodensee): Gde. Heimenkirch

Die Wildbachstrecke im Bereich Tannenfelsstraße mit der Strecken-ID 2430 wurde bis zur Kennzeichnung bei Fl. Nr. 107/7 verkürzt. Unterhalb befinden sich keine Wildbachbauwerke.

Die Ausbaustrecke am Geigersthaler Bach mit der Strecken-ID 2327 wurde im oberen und unteren Bereich ab bzw. bis zu den Verrohrungen verkürzt.

Lkr., Lindau (Bodensee): Stadt Lindau

Die Ausbaustrecke am Rickenbacher Bach mit der Strecken-ID 2628 wurde nach oben hin um ca. 700 m verlängert, weil sich hier Wildbachbauwerke befinden.

Lkr., Oberallgäu: Markt Bad Hindelang

Die Ausbaustrecke am Reichenbach an der Ostrach mit der Strecken-ID 355 wurde gelöscht, da dort keine Wildbachbauwerke vorhanden sind.
Die Ausbaustrecke am Gundelesbach mit der Strecken-ID 105 wurde entfernt, da sich keine Wildbachbauwerke im Bach befinden.

Lkr., Oberallgäu: Markt Oberstaufen

Zwei neue Ausbaustrecken im Osterdorfer Tobelbach wurden hinzugefügt, weil sich dort Wildbachbauwerke befinden: Strecken-ID 2979 und 2980. Die Ausbaustrecke im Hubertobel bei Konstanzer mit der Strecken-ID 654 wurde nach oben hin um 90 m verlängert (Wildbachbauwerke vorhanden). Die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 718 wurde gelöscht, da in diesem Bereich keine Wildbachbauwerke vorhanden sind.

WWA Traunstein:

Lkr. Altötting: Gde. Winhöring:

Die Ausbaustrecke bei Burg mit der Strecken-ID 2141 wurde um 10 m verlängert.

Lkr. Altötting: Stadt Neuötting:

Die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 1919 wurde im oberen Einzugsgebietsbereich unter die St 2550 hindurch bis zum letzten Wildbachbauwerk verlängert. Im oberen Bereich wurde sie bis zum Einzugsgebietsrand geführt.

Lkr. Altötting: Gde. Reischach

Folgende Ausbaustrecken am Rockersbach, Wisserdorfer Graben, am westlichen Zulauf des Rockersbaches bei Rockers und an den westlich von Kirchhauberg gelegenen Bächen wurden gelöscht, da sie keine Wildbachbauwerke beinhalten: Strecken-ID 2130, 1733, 1795, 2245, 2062, 2021.
Folgend Ausbaustrecken wurden in ihrer Länge angepasst: Hochhäuselgraben (ID 2051), Heretsöder Graben (ID 2176), Gausberger Graben (ID 2097), Gilgöder Graben (ID 2192), Bachlauf bei Tratt (ID 2085), Rockersbach (ID 2268), Wissersdorfer Graben (IDs 1983, 1679), Haunberger Bach (ID 2250), Bachlauf SW von Raischach (ID 2006). Lageanpassung bei Ausbaustrecken im Wissendorfer Graben mit ID 1983 und 1679.

Lkr. Altötting: Gde. Perach und Reischach

Die Ausbaustrecken mit der ID 2257 und 2223 am Westerndorfer Graben wurden oben gekürzt. Verlängerung der Ausbaustrecke mit der ID 2208 am Steinbach am oberen Ende und Verlängerung der Strecke mit der ID 2162 am südlichen Bach am unteren Ende. Unterhalb des Zusammenflusses des Sollerödergrabens und des Weitbachs wurde eine von Süden einfließende Ausbaustrecke (Strecken-ID 2982) ergänzt. Die Ausbaustrecke mit der ID 2197 (Anzenbergergraben) wurde im oberen Bereich verkürzt, am Hauzingerbach (ID 2036) im oberen Bereich verlängert. Am Hauzinger Bach wurden 3 rechtseitige Zuläufe mit Ausbaustrecken ergänzt. (IDs 2984, 2985, 2986). Die Ausbaustrecke im Sollerödergraben (ID 2107) wurde im oberen Bereich um 50 m gekürzt.

Lkr. Altötting: Gde. Unterneukirchen

Die Ausbaustrecke 2480 bei Stocketz wurde nach unten bis zur Straße verlängert.

Lkr. Altötting: Markt Marktl

Im Schwemmfächerbereich wurde die Ausbaustrecke am Steigthaler Graben mit der ID 2152 verlängert. Oberhalb des Schwemmfächers wurden zwei fehlende Ausbaustrecken mit der ID 3011 und 3012 ergänzt (Seitengäben). Die Ausbaustrecke am Burgberggraben mit der ID 2023

wurde oben und unten verkürzt bzw. angepasst

Sachgebiet 21 – Wasserrecht

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Fa. Wacker Chemie AG für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung für die Entnahme von Wasser aus dem Alzkanal und der Salzach für die Kühl- und Brauchwasserversorgung des Werkes Burghausen

Die Fa. Wacker Chemie AG hat mit Schreiben vom 19.12.2025 / 16.01.2026 (Vorlage Erläuterungsbericht Revision 1) die erneute Erteilung einer Bewilligung gemäß §§ 14, 10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Fortführung der Entnahme von Wasser aus dem Alzkanal und der Salzach zur Kühl- und Brauchwasserversorgung des Werkes Burghausen mit Wirkung vom 01.01.2028 um weitere 30 Jahre beantragt, nachdem die bisherige Zulassung mit Ablauf des 31.12.2027 endet (vgl. Bescheid des Landratsamtes Altötting vom 10.07.1997 i.d.F. vom 23.07.2009, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2023).

Der bisherige Umfang der Gewässerbenutzung soll mit der vorhandenen Infrastruktur zur Versorgung der Produktionsanlagen mit Kühlwasser in der Durchlaufkühlung und mit Brauchwasser unverändert fortgeführt werden. Der beantragte Umfang der Gewässerbenutzung umfasst die Wasserentnahme aus dem Alzkanal und der Salzach an den nachfolgend aufgeführten Entnahmestellen:

Gewässer	**Entnahmestelle**	**Menge (m^3/Jahr)**
Alzkanal Salzach	Wasserwerk IV Entnahmestelle 5 Alzkanalmeter 938,3 Wasserwerk IVa Entnahmestelle 7 Alzkanalmeter 870,3 Wasserwerk IVb Entnahmestelle 7 Alzkanalmeter 870,3 Wasserwerk V Entnahmestelle 9c Alzkanalmeter 710,0 Notentnahme . Entnahmestelle 23 Alzkanalmeter 144,0 Salzachpumpwerk Entnahmestelle 39 Salzach-km 8,305	max. 40.000 m^3/h (350 Mio. m^3/a) aus Alzkanal und Salzach
Salzach	Salzachpumpwerk Entnahmestelle 39 Salzach-km 8,305	max. 32.000 m^3/h (60 Mio. m^3/a) aus der Salzach

Die in obiger Tabelle aufgeführten Entnahmemengen stellen die jeweils beantragte Höchstentnahmemenge dar. Die Wasserentnahme erfolgt überwiegend aus dem Alzkanal (OW-Kanal). Im Sommer wird Wasser aufgrund hoher Vorlauftemperaturen des Alzkanals gemeinsam aus dem Alzkanal und der Salzach entnommen.

Die Auswirkungen des Vorhabens sind in einem gewässerökologischen Gutachten (Bestandteil der Antragsunterlagen), erstellt von der BNGF GmbH – Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen (Stand: 09.12.2025), umfassend dargestellt.

Das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Planunterlagen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#/

ab Montag, den 09.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 08.12.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-759 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Dienstag, den 22.12.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S 210, oder

- bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Frau Fischberger, Zi.-Nr. 301/2 (3. Stock) der Stadt Burghausen, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen,

- bei der Geschäftsleitung, Zi.-Nr. 1.1 (1. Stock) im Rathaus der Gemeinde Haiming, Hauptstraße 18, 84533 Haiming,

Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,

4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,

5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,

6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 27.10.2026
Landratsamt Altötting

Tanja Meilner
stv. Abteilungsleiterin

Sachgebiet 21 - Wasserrecht

Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze;
Antrag der Fa. Wacker Chemie AG für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen gehobenen Erlaubnis für das Einleiten gesammelter Abwässer in den Alzkanal und in die Salzach sowie von Kühlwasser und Niederschlagswasser in den Alzkanal/Unterwasser und der bei der Wasseraufbereitung anfallenden Sedimentationswässer, Filterrückspülwässer und Trichterschlammwässer in den Alzkanal/Oberwasser aus dem Werk Burghausen

Die Fa. Wacker Chemie AG hat mit Schreiben vom 16.12.2025 / 21.10.2026 (Vorlage Erläuterungsbericht Revision 3 vom 20.10.2026) die erneute Erteilung einer gehobenen Erlaubnis gemäß §§ 10 und 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Einleiten gesammelter Abwässer in den Alzkanal und in die Salzach sowie von Kühlwasser und Niederschlagswasser

in den Alzkanal/Unterwasser und der bei der Wasseraufbereitung anfallenden Sedimentationswässer, Filterrückspülwässer und Trichterschlammwässer in den Alzkanal/Oberwasser aus dem Werk Burghausen mit Wirkung vom 01.01.2028 um weitere 20 Jahre beantragt, nachdem die bisherige Zulassung mit Ablauf des 31.12.2027 endet (vgl. Bescheide des Landratsamtes Altötting vom 21.11.2007, zuletzt geändert mit Bescheid vom 11.03.2022 sowie Bescheid vom 10.07.1997 i.d.F. vom 23.07.2009, zuletzt geändert mit Bescheid vom 30.10.2023).

Gegenstand des Antrags sind folgende Einleitungen in den Alzkanal:

- gereinigtes Abwasser aus der chemisch-mechanischen Abwasserreinigungsanlage (CHEMARA),

- gereinigtes Abwasser aus der biologischen Abwasserreinigungsanlage (BARA),

- saures Abwasser aus den Produktionsbetrieben CT1 Sitrianlage und CT2 Polysiliciumanlage in den Oberwasserkanal (SW-OWK),

- saures Abwasser aus den Produktionsbetrieben CT1 Sitrianlage und CT2 Polysiliciumanlage in den Unterwasserkanal (SW-UWK),

- Niederschlagswasser aus dem Werksgelände,

- Abwasser aus der Wasseraufbereitung,

- Kühlwasser und Dampfkondensat.

Der Antrag beinhaltet folgende Einleitungen in die Salzach:

- Umleitung des CHEMARA-Ablaufs (gereinigtes Abwasser aus der chemisch-mechanischen Abwasserreinigungsanlage) für die Dauer von Revisionsarbeiten an der Ablaufleitung zum Unterwasserkanal,

- Notentlastung für Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen aus dem Werksbereich (Nord-, Mittel-, Südregensiel),

- Niederschlagswasser aus dem Bereich Alzwerkstraße (südlicher Teil),

- Kühlwasser und Dampfkondensat über die Regenwasserkanalisation bei Revisionsarbeiten.

Für die Benutzung der genannten Gewässer ist folgender Umfang beantragt:

Tab. 1 Beantragte Hauptparameter von vier Abwasser-Direkteinleitungen

Parameter	Einheit	BARA	CHEMARA	SW-OWK	SW-UWK
Abwasservolumenstrom bei Trockenwetter	m3/h	1.733	2.880	120	221
Abwasservolumenstrom bei Trockenwetter	m3/d	34.000	34.600	2.880	2.650
pH	KME	6,5-9,0	6,5-9,0	--	--
Temperatur	°C	34 *	32	30	30
AFS	mg/l	50	20	200	200
AFS (JMW)	mg/l	35	35	35	35
TOC	mg/l	83	13	10	10
TOC (Fracht)	kg/2h	166	14	--	--
TOC (JMW)	mg/l	80	33	--	--
CSB	mg/l	200	40	24	24
BSB5	mg/l	25	--	--	--
AOX	mg/l	2,0	0,10	--	--
AOX (Fracht)	kg/2h	6,7	0,094	--	--
AOX (JMW)	mg/l	1,0	1,0	--	--
LHKW	mg/l	--	--	0,10	0,10
Quecksilber	mg/l	0,0010	0,0010	0,0010	0,0010
Quecksilber (Fracht) nach Stand der Technik	g/2h	1,8	0,91	0,16	0,16
Quecksilber (Fracht) nach Zielerreichungsgebot	g/2h	0,18	0,091	0,016	0,016
Cadmium	mg/l	0,0050	0,0050	0,0050	0,0050
Cadmium (Fracht)	g/2h	8,8	4,5	0,80	0,81
Nickel	mg/l	0,050	0,050	0,050	0,050
Nickel (Fracht)	g/2h	88	45	8,0	8,1
Nickel (JMW)	mg/l	0,050	0,050	--	--
Blei	mg/l	0,050	0,050	0,050	0,050
Blei (Fracht)	g/2h	88	45	8,0	8,1
Chrom, gesamt	mg/l	0,050	0,050	0,050	0,050
Chrom, gesamt (Fracht)	g/2h	88	45	8,0	8,1
Chrom, gesamt (JMW)	mg/l	0,025	--	--	0,025
Kupfer, gesamt	mg/l	0,10	0,10	0,10	0,10
Kupfer, gesamt (Fracht)	g/2h	175	91	16	16
Kupfer, gesamt (JMW)	mg/l	0,050	0,050	--	0,050
Zink	mg/l	0,20	0,20	0,20	0,20
Zink (Fracht)	g/2h	351	182	32	33
Zink (JMW)	mg/l	0,30	0,30	--	--
Phosphor, gesamt	mg/l	2,0	0,10	0,10	0,10
Stickstoff, gesamt (Summe Ammonium-, Nitrit-, Nitrat-N)	mg/l	50	19	5,0	5,0
Stickstoff, gesamt (JMW Summe Ammonium-, Nitrit-, Nitrat-N)	mg/l	30	--	--	--
Fluorid	mg/l	5,0	10	--	--
KW, gesamt, gemessen als KW-Index	mg/l	2,0	2,0	--	--
G_{Fi} Giftigkeit gegenüber Fischeiern	KME	2	2	2	2
G_D Giftigkeit gegenüber Daphnien	KME	8	8	8	8
G_A Giftigkeit gegenüber Algen	KME	16	16	16	16
G_L Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	KME	32	32	32	32
G_M Erbgutveränderndes Potential (umu-Test)	KME	1,5	1,5	1,5	1,5
Chlorid	mg/l	--	--	6000	5000
freies Chlor	mg/l	--	--	--	0,10

* in der gemeinsamen Einleitung gereinigten Abwassers aus der BARA mit Kühlwasser aus der Schlammverbrennung

Legende:

KME	keine metrische Einheit (dimensionslos)
--	entfällt, hier nicht vorgesehen/nicht relevant
TOC	gesamter organischer Kohlenstoff
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
BSB5	Biologischer Sauerstoffbedarf innerhalb 5 Tagen
AOX	Adsorbierbarer organische Halogene (als Chlorid)
LHKW	Halogenierte Kohlenwasserstoff-Verbindungen
JMW	Jahresmittelwert

Tab. 2 Beantragte Überwachungswerte im Abschlämmwasser der Kühlturmanlage O*28

Abwasservolumenstrom	m3/a	1.055.000
Abwasservolumenstrom bei Normalbetrieb	m3/h	120
Abwasservolumenstrom bei Systementleerung oder Reinigung	m3/h	200
pH	KME	6,5-9,0
CSB	mg/l	65
CSB nach Reinigung mit Dispergatoren	mg/l	105
Phosphor, gesamt	mg/l	4,0
AOX	mg/l	0,15
AOX nach Duchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen	mg/l	0,5
Zink	mg/l	kein ÜW (1)
Chlordioxid und andere Oxidantien (angegeben als Chlor)	mg/l	0,3
G_L Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	KME	12

Legende:

KME	keine metrische Einheit (dimensionslos)
CSB	chemischer Sauerstoffbedarf
AOX	Adsorbierbarer organische Halogene (als Chlorid)
kein ÜW (1)	Substanz wird nicht gehandhabt

Tab. 3 Beantragte Überwachungswerte der Kühlwasserrückleitungen

	Parameter	**Einheit**	**werkweit**
pro Stunde	Volumenstrom aller Einleitungen von Kühlwasser und Abwasser aus der Wasseraufbereitung	m3/h	42.400
pro Sekunde	Volumenstrom aller Einleitungen von Kühlwasser und Abwasser aus der Wasseraufbereitung	m3/s	11,78
max.	Temperatur der Einleitstellen (46, 48)	°C	34
max.	Temperatur der Einleitstellen (9b, 9d, 16, 20 & 25)	°C	33
max.	Temperatur der Einleitstellen (alle anderen)	°C	29
-	Wärmeabgabe Werk	MJ/s	441
max.	Aufwärmspanne Alzkanal	K	5
max.	Temperatur im Unterwasserkanal	°C	28

Die Einzelheiten sind den ausgelegten Antragsunterlagen zu entnehmen.
Die Auswirkungen des Vorhabens sind in einem gewässerökologischen Gutachten (Bestandteil der Antragsunterlagen), erstellt von der BNGF GmbH – Büro für Naturschutz-, Gewässer- und Fischereifragen (Stand: 09.12.2025), umfassend dargestellt.
Das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Planunterlagen, die den Anforderungen des § 3 Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV entsprechen und damit alle umwelt- und gewässerschutzrelevanten Parameter lückenlos abbilden, werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das wasserrechtliche Verfahren entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/#/

ab Montag, den 09.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 08.12.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, z.B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-759 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (=Einwendungsfrist), d.h. bis einschließlich Dienstag, den 22.12.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi.-Nr. S 210, oder

- bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde, Frau Fischberger, Zi.-Nr. 301/2 (3. Stock) der Stadt Burghausen, Stadtplatz 112, 84489 Burghausen,

- bei der Geschäftsleitung, Zi.-Nr. 1.1 (1. Stock) im Rathaus der Gemeinde Haiming, Hauptstraße 18, 84533 Haiming,

Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,

4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,

5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,

6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann.

8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG).

9. im Rahmen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 27.10.2026
Landratsamt Altötting

Tanja Meilner
stv. Abteilungsleiterin

Az. 22-824.7.1/9-0606-02/26

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen:
- Änderung der Anlage *0606 – Glaswerkstatt
 Vorhaben (10001) – Umbau HF-Reinigungsbecken

Bekanntmachung nach § 23a BImSchG

Die Firma Wacker Chemie AG, Werk Burghausen, beabsichtigt, die Anlage *0606 – Glaswerkstatt, Laborwerkstatt und Werkstofftechnik - durch das Vorhaben (1001) – Umbau HF-Reinigungsbecken - zu ändern.

Da es sich bei der Anlage *0606 um eine nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungs-bedürftige Anlage handelt, die Bestandteil eines Betriebsbereichs im Sinne der

Störfallverordnung ist, und das Vorhaben eine störfallrelevante Änderung darstellt, wurde es beim Landratsamt Altötting nach § 23a BImSchG angezeigt.

Die Prüfung der Anzeige ergab, dass sich durch das Vorhaben der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht ändert und eine erhebliche Gefahrenerhöhung nicht ausgelöst wird. Demnach ist die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 23b BImSchG für das genannte Vorhaben nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit nach § 23a Abs. 2 BImSchG bekannt gegeben. Sie ist der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) zugänglich zu machen. Insbesondere kann sie jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S104, 84503 Altötting, eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung (Tel. 08671/502-715) wird gebeten.

Altötting, 27.10.2026
Landratsamt Altötting
U. Kaiser

SG 16 / KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

An **Frau Bianca Hamilton** zuletzt bekannte Anschrift: **Garchinger Straße 14, 84518 Garching a.d.Alz**
ist am 28.10.2026 unter dem Aktenzeichen
SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 28.10.2026

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)

An **Frau Elena Filippov** zuletzt bekannte Anschrift: **Schneibsteinstr. 3, 84503 Altötting**
ist am 21.10.2026 unter dem Aktenzeichen

SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 29.10.2026

Landratsamt Altötting
Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde

Jugendhilfeausschusssitzung am 09.11.2026

Die konstituierende Sitzung des Jugendhilfeausschusses findet am

Montag, 14.00 Uhr, 09.11.2026
im neuen Sitzungssaal des Landratsamtes Altötting,
4. Stock Neubau, (D 4.01)

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Verpflichtung der neuen Jugendhilfeausschussmitglieder
2. Neufassung der Satzung für das Jugendamt
3. Änderung der Richtlinien für Vollzeitpflege
4. Schutzkonzepte in der Jugendarbeit
5. Funktionspauschale in der BayKiBiG-Reform 2027
6. Wünsche und Anfragen

Landratsamt Altötting, 29.10.2026

Sachgebiet 21-Wasserrecht

BEKANNTMACHUNG

Vollzug der Wassergesetze;
Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Mörnbach im Landkreis Altötting, von Fluss-km. 3,400 bis 15,780 (Gewässer II./III. Ordnung) auf dem Gebiet der Gemeinden/Stadt Altötting, Kastl, Teising, Tüßling und Unterneukirchen

Nach § 76 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit Art. 46 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) sind die Länder verpflichtet, innerhalb der Gebiete mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiete) mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist (Bemessungshochwasser HQ100), durch Rechtsverordnung, die von der Kreisverwaltungsbehörde zu erlassen ist, festzusetzen.

Der Mörnbach im Landkreis Altötting beginnend auf der Höhe von Moos, Gemeinde Unterneukirchen, bis zur Mündung in den Inn bei Neuötting wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als Gewässerabschnitt mit potentiell signifikanten Hochwasserrisiko gemäß § 73 WHG bestimmt. Das Landratsamt Altötting ist somit verpflichtet, das vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein innerhalb dieses Risikogebietes für das Bemessungshochwasser HQ100 ermittelte Überschwemmungsgebiet durch Rechtsverordnung festzusetzen.
Der Festsetzung sind die vom Wasserwirtschaftsamt Traunstein übermittelten Unterlagen zu Grunde zu legen.

Im Verfahren zum Erlass der Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes wird ein Anhörungsverfahren gemäß Art. 73 Abs. 3 Sätze 1 und 2 BayWG durchgeführt.

Das Vorhaben und die Auslegung der zugrunde liegenden Pläne werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die für das Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung entscheidungserheblichen Unterlagen sind zusammen mit dieser Bekanntmachung für die Dauer eines Monats

auf der Internetseite des Landratsamtes Altötting unter

www.lra-aoe.de/aktuelles/aktuelle-bekanntmachungen/

ab Montag, den 09.11.2026 bis einschließlich Dienstag, den 08.12.2026

zur Einsichtnahme zugänglich.

Auf Verlangen eines Beteiligten kann auch eine für ihn leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit z. B. durch Einsichtnahme im Landratsamt Altötting nach vorheriger Terminvereinbarung unter Tel.Nr. 08671/502-769 zur Verfügung gestellt werden.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt wird, kann während der Auslegung und in der Zeit bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (= Einwendungsfrist), d. h. bis einschließlich Dienstag, den 22.12.2026

- beim Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), 84503 Altötting, Sachgebiet Wasserrecht, Zi-Nr. SE.09,
- beim Bauamt Zi-Nr. 2.11 oder 2.03 der Stadt Altötting, Kapellplatz 2a, 84503 Altötting,
- beim Bauamt Zi-Nr. R07 oder R09 der Verwaltungsgemeinschaft Unterneukirchen, Rathausplatz 11, 84579 Unterneukirchen,
- beim Bauamt Zi.-Nr. I.03 der Gemeinde Teising, Hauptstraße 5, 84576 Teising oder
- beim Bauamt Zi-Nr. 10 des Marktes Tüßling, Marktplatz 2, 84577 Tüßling,

zu den üblichen Öffnungszeiten Einwendungen gegen die Pläne schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Einwendungen und Stellungnahmen von anerkannten Umweltvereinigungen rechtswirksam nur innerhalb der genannten Einwendungsfrist und nur bei den in dieser Bekanntmachung bezeichneten Stellen vorgebracht werden können,

2. mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen,

3. Einwendungen, die durch einfache E-Mail vorgebracht werden, nicht der Schriftform genügen und deshalb nicht berücksichtigt werden können,

4. rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen sowie Stellungnahmen von Behörden und Trägern öffentlicher Belange nach Ablauf der Einwendungsfrist mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und den Personen bzw. den Stellen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, erörtert werden können,

5. im Falle einer Erörterung der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt gemacht wird und die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, in der Regel schriftlich benachrichtigt werden,

6. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können und auch die Zustellung der Entscheidung über Einwendungen oder Stellungnahmen durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als fünfzig Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,

7. bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann,

8. alternativ zu einem Erörterungstermin in Präsenz es auch möglich ist, eine Online-Konsultation durchzuführen. Bei einer Online-Konsultation wird den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit gegeben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern (vgl. Art. 27 c Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG) und

9. im Rahmen der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) die persönlichen Daten der Beteiligten für die rechtmäßige Abwicklung der Verfahren gespeichert und verarbeitet werden. Mit der Übermittlung einer Einwendung oder Stellungnahme wird hiermit das Einverständnis erklärt.

Altötting, den 28.10.2026
Landratsamt Altötting

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Dr. Tobias Windhorst
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Tobias Windhorst.